



**Konsolidierte Fassung der
Friedhofssatzung der Stadt Gaggenau
vom 14. November 2011**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4, 10 Abs. 2 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 14. November 2011 (hier die konsolidierte Fassung), geändert durch die Satzungen vom 5. März 2018 (1. Änderung) und vom 5. Dezember 2022 (2. Änderung) folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Gaggenau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Waldfriedhof in Gaggenau
- b) Bergfriedhof im Stadtteil Ottenau
- c) Friedhof im Stadtteil Bad Rotenfels
- d) Friedhof im Stadtteil Selbach
- e) Friedhof im Stadtteil Freiolsheim
- f) Friedhof im Stadtteil Oberweier
- g) Friedhof im Stadtteil Sulzbach
- h) Friedhof im Stadtteil Hörden
- i) Friedhof im Stadtteil Michelbach

**§ 2
Widmung / Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Gaggenau. Sie dienen der Bestattung aller verstorbener Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gaggenau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, sowie für in der Stadt verstorbene oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschenurnen.

**§ 3
Bestattungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Waldfriedhofes
Er umfasst das Gebiet von Alt-Gaggenau.

- b) Bestattungsbezirk des Bergfriedhofs
Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Ottenau.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bad Rotenfels
Er umfasst das Gebiet der Stadtteile Bad Rotenfels und Winkel.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Selbach
Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Selbach.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Freiolsheim
Er umfasst das Gebiet der Stadtteile Freiolsheim, Moosbronn und Mittelberg.
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Oberweier
Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Oberweier.
 - g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Sulzbach
Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Sulzbach.
 - h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hörden
Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Hörden.
 - i) Bestattungsbezirk des Friedhofs Michelbach
Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Michelbach.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte in einem anderen Friedhof des Stadtgebiets besaßen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Gaggenau in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Gaggenau auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen oder Behältern abzulagern und Haus-, Garten- bzw. Gewerbeabfälle in die Abfallbehälter der Friedhöfe einzubringen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu rauchen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die:
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
 - (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
 - (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
 - (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.

In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Das Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 bis 4 kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Wünsche der Angehörigen und Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

- (4) An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Ausnahmen zulassen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- (6) Die Bestattungen werden von der Stadt Gaggenau –Friedhofsverwaltung- oder dem hierfür seitens der Stadt beauftragten Unternehmer (Erfüllungsgehilfen) durchgeführt.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Für die Erdbestattung dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht oder nur schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auch Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Gaggenau –Friedhofsverwaltung- oder dem hierfür seitens der Stadt beauftragten Unternehmer (Erfüllungsgehilfe) ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das zugelassene Bestattungsunternehmen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. Im Friedhof des Stadtteils Bad Rotenfels und in den alten Friedhofsteilen der Stadtteile Oberweier und Hörden kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des **Verfügungs- oder** Nutzungsberechtigten die Ruhezeit von Leichen in **Reihen- oder** Wahlgrabstätten auf 20 Jahre festsetzen.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen zur Überführung nach auswärts bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen in den ersten zwölf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Gaggenau nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden durch die Stadt Gaggenau –Friedhofsverwaltung- oder den hierfür seitens der Stadt beauftragten Unternehmer (Erfüllungsgehilfe) durchgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten für Bestattungen unter Bäumen
 - f) Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen
 - g) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - h) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhe- bzw. Verfügungszeit ist nicht möglich. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (2) Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) In Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen ist die Beisetzung einer Urne zulässig, wenn die Ruhezeit nach § 11 Abs. 2 gewährleistet ist. Der Ablauf der Ruhezeit einer durch eine Erdbeisetzung belegten Reihengrabstätte beendet auch die Ruhezeit für die Aschenurne.
- (6) Auf den Ablauf der Ruhe- bzw. Verfügungszeit wird der Verfügungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Beschilderung für die Dauer von 3 Monaten auf dem Grab auf die Verpflichtung zum Abräumen der Grabstätte hingewiesen. Falls der Verfügungsberechtigte keine Nachfolge für die Übernahme des Verfügungsrechtes geregelt hat so gilt § 16 Abs. (4) Satz 2 entsprechend.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Beisetzung von Urnen ist zulässig, wenn die Ruhezeit nach § 11 Abs. 2 gewährleistet ist.
- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur auf die Dauer von jeweils 5 Jahren für das gesamte Wahlgrab möglich.
- (3) In noch nicht belegten Einzelgrabflächen von Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen ist die Tieferbettung eines Verstorbenen wegen vorgesehener Mehrbelegung zulässig, wenn dies nach den gegebenen Bodenverhältnissen möglich ist.
- (4) Die Friedhofsverwaltung stellt für jeden Friedhof Belegungspläne auf. Nach diesen Plänen richtet sich die Grabbelegung.

Sind nach konzeptionellen Vorgaben für Grabfelder künftig andere Nutzungen vorgesehen, richtet sich die Belegung fortan nach der neuen Nutzung. Bestehende Grabnutzungsrechte bleiben unberührt und können aufrechterhalten werden. Der Gemeinderat bzw. der für den Stadtteilstadtteilfriedhof zuständige Ortschaftsrat kann bestimmen, dass in Feldern oder Teilflächen

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

mit vorhandenen Wahlgrabstätten, die der künftigen Nutzung nicht entsprechen, folgende Festlegungen gelten sollen:

- a) Nach Ablauf der aktuellen Nutzungszeit können diese Wahlgrabstätten nur dann für eine weitere Beisetzung mit Verlängerung des Nutzungsrechts aufrechterhalten werden, wenn darin erst eine Beisetzung erfolgt ist. Bei Erdbestattungen ist hier eine verkürzte Ruhezeit von 20 Jahren zugrunde zu legen, wenn dies die gegebenen Bodenverhältnisse ermöglichen. Nach Ablauf der sich ergebenden verlängerten Nutzungszeit ist die Grabstätte abzuräumen.
 - b) In Wahlgrabstätten, die bereits mehrfach belegt sind, kann eine weitere Beisetzung dann noch erfolgen, wenn damit keine Verlängerung des bestehenden Nutzungsrechts verbunden ist. Eine Ausnahme von dieser Festlegung kann auf Antrag gewährt werden, wenn die nutzungsberechtigte Person selbst oder eine andere Person mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in der Grabstätte beigesetzt werden möchte und der vorverstorbene Ehegatte/Lebenspartner bereits darin bestattet ist. Bei Erdbestattungen ist auch hier die verkürzte Ruhefrist zugrunde zu legen, soweit dies nach den gegebenen Bodenverhältnissen möglich ist. Im Übrigen besteht für diese Wahlgrabstätten keine Möglichkeit, das Nutzungsrecht zu verlängern. Diese sind nach Ablauf der Nutzungszeit abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Die jeweilige gebührenmäßige Zuordnung ergibt sich aus der Lage der Grabstätte in den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung. Es werden folgende Lagen unterschieden:
- a) Gräber an Haupt- und Grabfeldwegen
 - b) Gräber in besonderer Lage
- (6) Grabfeldwege sind Friedhofswege innerhalb eines in sich geschlossenen Grabfeldes.
- (7) Hauptwege sind die Zugangswege zum Friedhof und die Wege zu den einzelnen Grabfeldern.
- (8) Gräber in besonderer Lage sind solche, die im Einzelfall angelegt werden und sich von anderen Grabstätten unterscheiden, insbesondere durch ihre gestalterische Anordnung und Fläche.

§ 16 Grabnutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten für Erdbetzungen entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Beschilderung für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

- a) auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen oder anderen Personen übertragen. Sofern der Nutzungsberechtigte beabsichtigt, das Nutzungsrecht auf eine andere als den in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen zu übertragen, bedarf er hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die von beiden Personen unterzeichnete Vereinbarung über die Übertragung des Nutzungsrechts ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 14 Abs. 4)
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 15 Abs. 1)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen höchstens vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Im Grabbelegungsplan des Waldfriedhofs Gaggenau werden ausgewiesen:
Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnenreihengräber) für anonyme Beisetzungen.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen an diesen Grabstätten ist nicht zulässig.

- (6) In den Grabbelegungsplänen des Waldfriedhofs Gaggenau, Bergfriedhofs Ottenau und Friedhofs Bad Rotenfels werden ausgewiesen:

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten mit Pflegevertragsverpflichtung.

Die Grabstätten werden nur dann an Verfügungs- und Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG (GBF) abschließen. Diese Verpflichtung entfällt lediglich, wenn auf dem jeweiligen Friedhof kein Urnengrab in einem anderen Grabfeld zur Verfügung steht. Erfolgt eine Beisetzung im Grabfeld der Genossenschaft, ist diese mit der Pflegevereinbarung verknüpft. Sollten für weitere Friedhöfe der Stadt Gaggenau Urnenreihen- und/oder Urnenwahlgrabstätten mit Pflegevertragsverpflichtung ausgewiesen werden, so gilt diese Regelung entsprechend für diese Grabstätten.

§ 18

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Gaggenau.

§ 18 a

Sternenkinderfeld

- (1) Die Stadt stellt auf dem Waldfriedhof das Sternenkinderfeld für Erd- oder Urnenbeisetzungen von Kindern, welche vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind, oder Föten als Reihengrabstätte zur Verfügung. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsgrabstätte. Sie besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Stadt angelegt und unterhalten. Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet.
- (3) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 19

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, rostfreier Edelstahl und Sicherheitsglas verwendet werden. Ihre Gestaltung und Bearbeitung muss sich dem Charakter des Friedhofs bzw. des jeweiligen Gräberfeldes anpassen. Sie sind innerhalb eines Jahres nach der ersten Beisetzung zu errichten.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

(2) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale mit folgenden Höhen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und bei Urnenreihengrabstätten bis zu 80 cm,
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zu 100 cm,
- c) auf Wahlgrabstätten bis zu 130 cm,
- d) auf Urnenwahlgrabstätten bis zu 90 cm.

Die Mindeststärke von Grabsteinen beträgt bis 100 cm Höhe 14 cm und darüber 16 cm.

Unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen.

(3) Ganzabdeckungen von Grabstätten für Erdbestattungen sind nicht gestattet. Die Ganzabdeckung von Urnengrabstätten ist zulässig.

(4) In den Friedhöfen der Stadtteile Bad Rotenfels, Freiolsheim und Hörden ist die Teilabdeckung von Grabstätten für Erdbestattungen zulässig.

Auf dem Waldfriedhof und in den Friedhöfen der Stadtteile Oberweier und Michelbach sind Teilabdeckungen von Grabstätten für Erdbestattungen nur in den hierfür geologisch geeigneten Gräberfeldern gestattet. Diese sind in den jeweiligen Belegungsplänen besonders gekennzeichnet.

Teilabdeckungen dürfen höchstens 40 % der Grabfläche betragen. Der von der Abdeckung freibleibende Teil der Grabstätte ist gärtnerisch anzulegen.

(5) Auf Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen ist nur die Verlegung von polierten Steinplatten in der Größe 0,3 x 0,4 m mit eingraviertem Namenszug und Geburts- und Sterbejahr zulässig. Eine Bepflanzung der Grabstätte sowie das Aufstellen von Vasen, Schalen, Kerzen und ähnlichem Grabzubehör sind nicht gestattet. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Urnenreihen- und Urnenwahlgräber mit Pflegevertragsverpflichtung werden unabhängig von einer Belegung mit Bodendeckern bepflanzt und gepflegt. Darüber hinaus erfolgt (ausgenommen bei den Reihengräbern mit Einlegeplatte in Gemeinschaftsfläche) eine Randbepflanzung und auf Wunsch auch eine Saisonbepflanzung mit Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblumen.

Eine Bepflanzung durch die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten sowie das Ablegen von Gestecken auf der bodendeckenden Bepflanzung ist nicht gestattet. Es dürfen lediglich Blumen in Steckvasen oder Grabkerzen angebracht werden.

(7) Zur Kennzeichnung von Urnenwahlgrabstätten für Bestattungen unter Bäumen sind je Grabstätte nur von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Aluminiumtafeln der Größe 0,10 x 0,12 m mit jeweils eingraviertem Namenszug und Geburts- und Sterbejahr zulässig. Die Gravur (Beschriftung) obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Befestigung der Tafeln erfolgt durch die Stadt Gaggenau –Friedhofsverwaltung- oder den hierfür seitens der Stadt beauftragten Unternehmer (Erfüllungsgehilfe). Im Übrigen gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 21

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen. Nicht zustimmungspflichtig sind nur naturlasierte provisorische Holzkreuze oder Holztafeln einfacher Ausführung.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen insbesondere von Teilabdeckungen und Einfassungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Für die Verlegung von Steinplatten in Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht erforderlich, sofern diese den Bestimmungen des § 20 Abs. 5 Satz 1 entsprechen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsabteilung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von Bediensteten der Stadt Gaggenau überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Gaggenau ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25 **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 26 **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, die eine Höhe von 3 m überschreiten, sind durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen. Werden sie nicht innerhalb einer angemessenen, von der Friedhofsverwaltung schriftlich festzusetzenden Frist entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Pflanzen auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

- (4) Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung im Wege der Ersatzvornahme
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den Grabschmuck aufzubewahren.

VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Bediensteten eines zugelassenen Bestattungsunternehmens betreten werden.

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

- (1) Die Stadt Gaggenau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Gaggenau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete bzw. Erfüllungsgehilfen (§ 7 Abs. 5 Satz 3).
- (4) Ein Anspruch auf Winterdienst bis zu den einzelnen Gräbern wird ausgeschlossen.

§ 32 Gebühren

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Friedhof entgegen der Vorschrift des § 5 betritt,
2. sich auf einem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1) oder gegen § 6 Abs. 3 verstößt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf einem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 5 bis 7 verstößt,
4. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen des § 9 entsprechen,
5. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen § 21 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert,
6. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht standsicher errichtet (§ 23) oder nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
7. entgegen der Vorschrift des § 26 Abs. 7 bei der Grabpflege Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
8. Grabstätten entgegen § 27 nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder ordnungswidriger Grabschmuck auf der Grabstätte ablegt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 26 Abs. 8 verwendet,
10. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen oder Behältern ablagert oder Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle in die Abfallbehälter der Friedhöfe einbringt (§ 6 Abs. 3).

§ 34 Inkrafttreten

Die konsolidierte Fassung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gaggenau, den 06.12.2022

Gez.
Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. (4) GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung zur 2. Änderung
der
Friedhofssatzung
der Stadt Gaggenau
vom 14. November 2011**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4, 10 Abs. 2 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung von § 8 (Anzeigepflicht und Bestattungszeit)

§ 8 Einfügen von Absatz (6)

Die Bestattungen werden von der Stadt Gaggenau-Friedhofsverwaltung- oder dem hierfür seitens der Stadt beauftragten Unternehmer (Erfüllungsgehilfe) durchgeführt.

Änderung von § 10 (Ausheben der Gräber)

§ 10 Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

Die Gräber werden von der Stadt Gaggenau –Friedhofsverwaltung- oder dem hierfür seitens der Stadt beauftragten Unternehmer (Erfüllungsgehilfe) ausgehoben und wieder verfüllt.

Änderung von § 11 (Ruhezeit)

§ 11 Absatz (1) Satz 2 wird mit den hervorgehobenen Wörtern ergänzt:

Im Friedhof des Stadtteils Bad Rotenfels und in den alten Friedhofsteilen der Stadtteile Oberweier und Hörden kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des **Verfügungs- oder** Nutzungsberechtigten die Ruhezeit von Leichen in **Reihen- oder** Wahlgrabstätten auf 20 Jahre festsetzen.

Änderung von § 12 (Umbettungen)

§ 12 Absatz (5) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Alle Umbettungen werden durch die Stadt Gaggenau-Friedhofsverwaltung- oder den hierfür seitens der Stadt beauftragten Unternehmer (Erfüllungsgehilfe) durchgeführt.

Änderung von § 14 (Reihengrabstätten)

§ 14 Absatz (6) wird wie folgt neu gefasst:

Auf den Ablauf der Ruhe- bzw. Verfügungszeit wird der Verfügungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Beschilderung für die Dauer von 3 Monaten auf dem Grab auf die Verpflichtung zum Abräumen der Grabstätte hingewiesen. Falls der Verfügungsberechtigte keine Nachfolge für die Übernahme des Verfügungsrechtes geregelt hat so gilt § 16 Abs. (4) Satz 2 entsprechend.

Änderung § 16 (Grabnutzungsrecht)

§ 16 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,

Änderung § 17 (Urnengrabstätten)

§17 Absatz (6) wird Satz 5 angefügt:

Sollten für weitere Friedhöfe der Stadt Gaggenau Urnenreihen- und/oder Urnenwahlgrabstätten mit Pflegevertragsverpflichtung ausgewiesen werden, so gilt diese Regelung entsprechend für diese Grabstätten.

Änderung Einfügen von § 18 a Sternenkinderfeld

§ 18 a Sternenkinderfeld

- (1) Die Stadt stellt auf dem Waldfriedhof das Sternenkinderfeld für Erd- oder Urnenbeisetzungen von Kindern, welche vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind, oder Föten als Reihengrabstätte zur Verfügung. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsgrabstätte. Sie besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Stadt angelegt und unterhalten. Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet.
- (3) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

Änderung § 20 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften)

§ 20 Absatz (7) Satz 3 wird wie folgt geändert:

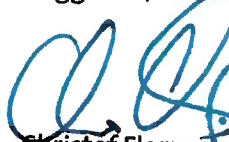
Die Befestigung der Tafeln erfolgt durch die Stadt Gaggenau –Friedhofsverwaltung- oder den hierfür seitens der Stadt beauftragten Unternehmer (Erfüllungsgehilfe).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gaggenau, den 06.12.2022


Christof Florus
Oberbürgermeister



Hinweis § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.



**Satzung zur 1. Änderung
der
Friedhofssatzung
der Stadt Gaggenau
vom 15. November 2011**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4, 10 Abs. 2 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg - jeweils in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 05. März 2018 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gaggenau vom 15. November 2011 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

1. Änderung von § 15 (Wahlgrabstätten)

§ 15 Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:

» (4) Die Friedhofsverwaltung stellt für jeden Friedhof Belegungspläne auf. Nach diesen Plänen richtet sich die Grabbelegung.

Sind nach konzeptionellen Vorgaben für Grabfelder künftig andere Nutzungen vorgesehen, richtet sich die Belegung fortan nach der neuen Nutzung. Bestehende Grabnutzungsrechte bleiben unberührt und können aufrechterhalten werden. Der Gemeinderat bzw. der für den Stadtteilstadtteilfriedhof zuständige Ortschaftsrat kann bestimmen, dass in Feldern oder Teilflächen mit vorhandenen Wahlgrabstätten, die der künftigen Nutzung nicht entsprechen, folgende Festlegungen gelten sollen:

a) Nach Ablauf der aktuellen Nutzungszeit können diese Wahlgrabstätten nur dann für eine weitere Beisetzung mit Verlängerung des Nutzungsrechts aufrechterhalten werden, wenn darin erst eine Beisetzung erfolgt ist. Bei Erdbestattungen ist hier eine verkürzte Ruhezeit von 20 Jahren zugrunde zu legen, wenn dies die gegebenen Bodenverhältnisse ermöglichen. Nach Ablauf der sich ergebenden verlängerten Nutzungszeit ist die Grabstätte abzuräumen.

b) In Wahlgrabstätten, die bereits mehrfach belegt sind, kann eine weitere Beisetzung dann noch erfolgen, wenn damit keine Verlängerung des bestehenden Nutzungsrechts verbunden ist. Eine Ausnahme von dieser Festlegung kann auf Antrag gewährt werden, wenn die nutzungsberechtigte Person selbst oder eine andere Person mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in der Grabstätte beigesetzt werden möchte und der vorverstorbenen Ehegatte/Lebenspartner bereits darin bestattet ist. Bei Erdbestattungen ist auch hier die verkürzte Ruhefrist zugrunde zu legen, soweit dies nach den gegebenen Bodenverhältnissen möglich ist. Im Übrigen besteht für diese Wahlgrabstätten keine Möglichkeit, das Nutzungsrecht zu verlängern. Diese sind nach Ablauf der Nutzungszeit abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. «

2. Änderung von § 17 (Urnengrabstätten)

§ 17 Absatz (5) wird wie folgt neu gefasst:

»(5) Im Grabbelegungsplan des Waldfriedhofs Gaggenau werden ausgewiesen:
Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnenreihengräber) für anonyme Beisetzungen
Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen an diesen Grabstätten ist nicht zulässig.«

Nach § 17 Absatz (5) wird folgender Absatz angefügt:

»(6) In den Grabbelegungsplänen des Waldfriedhofs Gaggenau, Bergfriedhofs Ottenau und Friedhofs Bad Rotenfels werden ausgewiesen:
Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten mit Pflegevertragsverpflichtung
Die Grabstätten werden nur dann an Verfügungs- und Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG (GBF) abschließen. Diese Verpflichtung entfällt lediglich, wenn auf dem jeweiligen Friedhof kein Urnengrab in einem anderen Grabfeld zur Verfügung steht. Erfolgt eine Beisetzung im Grabfeld der Genossenschaft, ist diese mit der Pflegevereinbarung verknüpft.«

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Gaggenau, den 06. März 2018



Christof Florus
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Friedhofssatzung der Stadt Gaggenau

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4, 10 Abs. 2 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 14. November 2011 folgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Gaggenau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Waldfriedhof in Gaggenau
- b) Bergfriedhof im Stadtteil Ottenau
- c) Friedhof im Stadtteil Bad Rotenfels
- d) Friedhof im Stadtteil Selbach
- e) Friedhof im Stadtteil Freiolsheim
- f) Friedhof im Stadtteil Oberweier
- g) Friedhof im Stadtteil Sulzbach
- h) Friedhof im Stadtteil Hörden
- i) Friedhof im Stadtteil Michelbach

§ 2

Widmung / Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Gaggenau. Sie dienen der Bestattung aller verstorbenen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gaggenau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, sowie für in der Stadt verstorbene oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschenurnen.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Waldfriedhofes
Er umfaßt das Gebiet von Alt-Gaggenau.
 - b) Bestattungsbezirk des Bergfriedhofs
Er umfaßt das Gebiet des Stadtteils Ottenau.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bad Rotenfels
Er umfaßt das Gebiet der Stadtteile Bad Rotenfels und Winkel.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Selbach
Er umfaßt das Gebiet des Stadtteils Selbach.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Freiolsheim
Er umfaßt das Gebiet der Stadtteile Freiolsheim, Moosbronn und Mittelberg.
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Oberweier
Er umfaßt das Gebiet des Stadtteils Oberweier.
 - g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Sulzbach
Er umfaßt das Gebiet des Stadtteils Sulzbach.
 - h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hörden
Er umfaßt das Gebiet des Stadtteils Hörden.
 - i) Bestattungsbezirk des Friedhofs Michelbach
Er umfaßt das Gebiet des Stadtteils Michelbach.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte in einem anderen Friedhof des Stadtgebiets besaßen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Gaggenau in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Gaggenau auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen oder Behältern abzulagern und Haus-, Garten- bzw. Gewerbeabfälle in die Abfallbehälter der Friedhöfe einzubringen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu rauchen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die:
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.

In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Das Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 bis 4 kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Wünsche der Angehörigen und Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4) An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Ausnahmen zulassen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9**Särge und Urnen**

- (1) Für die Erdbestattung dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht oder nur schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auch Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10**Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von dem von der Stadt Gaggenau hierfür zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das zugelassene Bestattungsunternehmen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11**Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. Im Friedhof des Stadtteils Bad Rotenfels und in den alten Friedhofsteilen der Stadtteile Oberweier und Hörden kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Ruhezeit von Leichen in Wahlgrabstätten auf 20 Jahre festsetzen.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.

§ 12**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen zur Überführung nach auswärts bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen in den ersten zwölf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Gaggenau nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden durch das von der Stadt Gaggenau hierfür zugelassene Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten für Bestattungen unter Bäumen
 - f) Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen
 - g) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - h) Ehrengabstätten

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhe- bzw. Verfügungszeit ist nicht möglich. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (2) Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) In Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen ist die Beisetzung einer Urne zulässig, wenn die Ruhezeit nach § 11 Abs. 2 gewährleistet ist. Der Ablauf der Ruhezeit einer durch eine Erdbeisetzung belegten Reihengrabstätte beendet auch die Ruhezeit für die Aschenurne.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Beisetzung von Urnen ist zulässig, wenn die Ruhezeit nach § 11 Abs. 2 gewährleistet ist.
- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur auf die Dauer von jeweils 5 Jahren für das gesamte Wahlgrab möglich.
- (3) In noch nicht belegten Einzelgrabflächen von Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen ist die Tieferbettung eines Verstorbenen wegen vorgesehener Mehrbelegung zulässig, wenn dies nach den gegebenen Bodenverhältnissen möglich ist.
- (4) Die Friedhofsverwaltung stellt für jeden Friedhof Belegungspläne auf. Nach diesen Plänen richtet sich die Grabbelegung.

(5) Die jeweilige gebührenmäßige Zuordnung ergibt sich aus der Lage der Grabstätte in den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung.

Es werden folgende Lagen unterschieden:

- a) Gräber an Haupt- und Grabfeldwegen
- b) Gräber in besonderer Lage

(6) Grabfeldwege sind Friedhofswege innerhalb eines in sich geschlossenen Grabfeldes.

(7) Hauptwege sind die Zugangswege zum Friedhof und die Wege zu den einzelnen Grabfeldern.

(8) Gräber in besonderer Lage sind solche, die im Einzelfall angelegt werden und sich von anderen Grabstätten unterscheiden, insbesondere durch ihre gestalterische Anordnung und Fläche.

§ 16

Grabnutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Beschilderung für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen oder anderen Personen übertragen. Sofern der Nutzungsberechtigte beabsichtigt, das Nutzungsrecht auf eine andere als den in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen zu übertragen, bedarf er hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die von beiden Personen unterzeichnete Vereinbarung über die Übertragung des Nutzungsrechts ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 14 Abs. 4)
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 15 Abs. 1)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen höchstens vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Im Grabbelegungsplan des Waldfriedhofes werden ausgewiesen:
 - a) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnenreihengräber) für anonyme Beisetzungen
Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen an diesen Grabstätten ist nicht zulässig.
 - b) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten mit Pflegevertragsverpflichtung
Die Grabstätten werden nur dann an Verfügungs- und Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG (GBF) abschließen. Diese Verpflichtung entfällt lediglich, wenn auf dem Friedhof kein Urnengrab in einem anderen Grabfeld zur Verfügung steht. Erfolgt eine Beisetzung im Grabfeld der Genossenschaft, ist diese mit der Pflegevereinbarung verknüpft.

§ 18**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Gaggenau.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**§ 19****Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN**§ 20****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Für Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, rostfreier Edelstahl und Sicherheitsglas verwendet werden. Ihre Gestaltung und Bearbeitung muss sich dem Charakter des Friedhofs bzw. des jeweiligen Gräberfeldes anpassen. Sie sind innerhalb eines Jahres nach der ersten Beisetzung zu errichten.

(2) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale mit folgenden Höhen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und bei Urnenreihengrabstätten bis zu 80 cm,
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zu 100 cm,
- c) auf Wahlgrabstätten bis zu 130 cm,
- d) auf Urnenwahlgrabstätten bis zu 90 cm.

Die Mindeststärke von Grabsteinen beträgt bis 100 cm Höhe 14 cm und darüber 16 cm.

Unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen.

(3) Ganzabdeckungen von Grabstätten für Erdbestattungen sind nicht gestattet. Die Ganzabdeckung von Urnengrabstätten ist zulässig.

(4) In den Friedhöfen der Stadtteile Bad Rotenfels, Freiolsheim und Hörden ist die Teilabdeckung von Grabstätten für Erdbestattungen zulässig.

Auf dem Waldfriedhof und in den Friedhöfen der Stadtteile Oberweier und Michelbach sind Teilabdeckungen von Grabstätten für Erdbestattungen nur in den hierfür geologisch geeigneten Gräberfeldern gestattet. Diese sind in den jeweiligen Belegungsplänen besonders gekennzeichnet.

Teilabdeckungen dürfen höchstens 40 % der Grabfläche betragen. Der von der Abdeckung freibleibende Teil der Grabstätte ist gärtnerisch anzulegen.

(5) Auf Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen ist nur die Verlegung von polierten Steinplatten in der Größe 0,3 x 0,4 m mit eingraviertem Namenszug und Geburts- und Sterbejahr zulässig. Eine Bepflanzung der Grabstätte sowie das Aufstellen von Vasen, Schalen, Kerzen und ähnlichem Grabzubehör ist nicht gestattet. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Urnenreihen- und Urnenwahlgräber mit Pflegevertragsverpflichtung werden unabhängig von einer Belegung mit Bodendeckern bepflanzt und gepflegt. Darüber hinaus erfolgt (ausgenommen bei den Reihengräbern mit Einlegeplatte in Gemeinschaftsfläche) eine Randbepflanzung und auf Wunsch auch eine Saisonbepflanzung mit Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblumen.

Eine Bepflanzung durch die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten sowie das Ablegen von Gestecken auf der bodendeckenden Bepflanzung ist nicht gestattet. Es dürfen lediglich Blumen in Steckvasen oder Grabkerzen angebracht werden.

(7) Zur Kennzeichnung von Urnenwahlgrabstätten für Bestattungen unter Bäumen sind je Grabstätte nur von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Aluminiumtafeln der Größe 0,10 x 0,12 m mit jeweils eingraviertem Namenszug und Geburts- und Sterbejahr zulässig. Die Gravur (Beschriftung) obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Befestigung der Tafeln erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Im übrigen gilt Absatz (5), Satz 2 und 3, entsprechend.

§ 21

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen. Nicht zustimmungspflichtig sind nur naturlasierte provisorische Holzkreuze oder Holztafeln einfacher Ausführung.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen insbesondere von Teilabdeckungen und Einfassungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Für die Verlegung von Steinplatten in Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht erforderlich, sofern diese den Bestimmungen des § 20 Abs. 5 Satz 1 entsprechen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsabteilung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von Bediensteten der Stadt Gaggenau überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muß die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Gaggenau ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25**Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**§ 26****Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, die eine Höhe von 3 m überschreiten, sind durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen. Werden sie nicht innerhalb einer angemessenen, von der Friedhofsverwaltung schriftlich festzusetzenden Frist entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Pflanzen auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung im Wege der Ersatzvornahme

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den Grabschmuck aufzubewahren.

VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Bediensteten eines zugelassenen Bestattungsunternehmens betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

- (1) Die Stadt Gaggenau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Gaggenau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete bzw. Erfüllungsgehilfen (§ 7 Abs. 5 Satz 3).
- (4) Ein Anspruch auf Winterdienst bis zu den einzelnen Gräbern wird ausgeschlossen.

§ 32**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen zu entrichten.

§ 33**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Friedhof entgegen der Vorschrift des § 5 betritt,
2. sich auf einem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1) oder gegen § 6 Abs. 3 verstößt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf einem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 5 bis 7 verstößt,
4. Särge verwendet, die nicht den Anforderungen des § 9 entsprechen,
5. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen § 21 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert,
6. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht standsicher errichtet (§ 23) oder nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
7. entgegen der Vorschrift des § 26 Abs. 7 bei der Grabpflege Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
8. Grabstätten entgegen § 27 nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder ordnungswidriger Grabschmuck auf der Grabstätte ablegt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 26 Abs. 8 verwendet,
10. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen oder Behältern ablagert oder Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle in die Abfallbehälter der Friedhöfe einbringt (§ 6 Abs. 3).

§ 34**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Gaggenau vom 16. März 2005, geändert durch Satzungen vom 11. April 2006 und 30. November 2009, außer Kraft.

Gaggenau, 15. November 2011



[Handwritten signature]
Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. (4) GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenu unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.